

für evangelische Kirchen- und Schulzwecke bestimmtes pium corpus bilde. Das Stift gehöre aber nicht einer einzelnen Gemeinde, auch nicht allen Gemeinden der Kreissynode Saarbrücken gemeinschaftlich, deshalb stehe der Kreissynode auch keine Aufsicht über dasselbe zu.*) Durch wen ein evangelischer Landesherr das Stiftsvermögen beaufsichtigen und verwalten lasse, sei seine Sache. Auf jeden Fall werde demnächst ein kirchliches Organ eingeführt werden, welches dann die Verwaltung dieses selbständigen Fonds führen kann.“

Daraufhin forderte die Kreissynode im Jahre 1868 noch einmal die synodale Aufsicht über das Stift, ließ aber diese Forderung 1869 fallen, indem sie es den einzelnen Gemeinden überließ, ihre Rechte geltend zu machen. Im Jahre 1878 wurde unter dem Vorsitz und auf den Antrag des Superintendenten Zillessen die Forderung der presbyterial-synodalen Verwaltung des Fonds nochmals wieder erhoben. (Vergl. das Synodal-Protokoll von 1878.)

Nachdem im Jahre 1876 das Staatsgesetz über die evangelische Kirchenverfassung gegeben war, nahm das Königliche Konsistorium zu Koblenz als Organ der Kirchenregierung die Schaffung eines neuen Verwaltungsrates in die Hand. Es schuf einen nur dem Konsistorium unterstellten Verwaltungsrat als unterste Instanz für die Stiftsverwaltung. Diese noch heute in Geltung befindliche Verwaltungsordnung ist unter dem 2. Februar 1887 von dem evangelischen Oberkirchenrat zu Berlin genehmigt worden. (Vergl. du Mesnil Seite 367—371.)

Verwaltungsordnung für das evangelische Stift St. Annual zu Saarbrücken.

§ 1. Das evangelische Stift St. Annual ist ein selbständiger, kirchlicher Fonds, dessen Einkünfte für evangelische Kirchen- und Schulzwecke innerhalb des Territoriums der ehemaligen Grafschaft Nassau-Saarbrücken nach Maßgabe der urkundlich oder observanzmäßig auf dem Fonds ruhenden Verpflichtungen zu verwenden sind.

*) Formell liegt nach meiner Auffassung allerdings eine Lücke in der Kirchenordnung vor.

Das Stift St. Annual wird durch einen Verwaltungsrat vertreten, welcher den Fonds unter der Aufsicht des königl. Konsistoriums der Rheinprovinz zu verwalten und über dessen Einkünfte zu beschließen hat.

Das Stift und der Verwaltungsrat haben ihren Sitz in der Stadt Saarbrücken.

§ 2. Der **Verwaltungsrat** besteht aus **6 Personen**, nämlich aus dem jedesmaligen Superintendenten der Kreissynode Saarbrücken und 5 wechselnden Mitgliedern, unter welchen sich wenigstens 2 Geistliche und wenn möglich ein Rechtsverständiger als Justitiar befinden müssen.

Die wechselnden Mitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates **durch das Konsistorium auf 5 Jahre ernannt**. Es dürfen hierfür nur geschäftskundige, evangelische Männer gewählt werden, welche innerhalb des Stiftsgebietes ihren Wohnsitz haben. Die Amtsperiode derselben beginnt mit dem Etatsjahr.

Alle Jahre scheidet eins der wechselnden Mitglieder aus. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Aus der Mitte des Verwaltungsrates und auf dessen Vorschlag ernennt das königl. Konsistorium den Vorsitzenden, welcher in der Stadt Saarbrücken oder deren nächster Nähe seinen Wohnsitz haben muß, sowie einen Stellvertreter desselben. Kommen Mitglieder durch Tod, Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Stiftsbezirkes oder sonstwie in Abgang, so findet die anderweite Ernennung zunächst nur für die Zeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen statt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates versehen ihre Funktionen unentgeltlich und erhalten nur für besondere Mühewaltungen eine Remuneration nach der Festsetzung des Konsistoriums.

§ 3 bis 12 enthalten nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung usw.

F. Die jetzt erforderliche Neuordnung.

Nach Muth gebührt dem Konsistorium, (wie früher der Regierung) **nur die Landesherrliche Oberaufsicht** über die Verwaltung des Stiftes. Nach du Mesnil dagegen **hat das Konsistorium** als Vertreter des Landesherrn **die Verwaltung selbst zu führen** oder überträgt sie einem von ihm ernannten Verwaltungsrat.